

**Anlagerichtlinien**  
**gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2**  
**der Haushaltsordnung**  
**der Evangelisch-reformierten Kirche**

vom 19. November 2010

(GVBl. Bd. 19 S. 166)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt zur Ausführung von § 72 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsordnung<sup>1</sup> die folgenden Ausführungsbestimmungen:

**§ 1**

<sup>1</sup>Bei der Anlage von Kapital ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlageformen zu achten. <sup>2</sup>Der Grundsatz der Sicherheit einer Anlage hat Vorrang. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Landeskirchenamtes einzuholen.

**§ 2**

<sup>1</sup>Die im Bestand gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu prüfen. <sup>2</sup>Weichen die Anlagen von Vorgaben der Anlagerichtlinien ab, sollen sie binnen sechs Monaten angeglichen werden.

**§ 3**

<sup>1</sup>Die Kapitalanlagen sind gemäß beiliegender Aufstellung zu strukturieren. <sup>2</sup>Die dort vorgegebenen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Kapitalanlagen sollen ethischen Mindeststandards entsprechen. <sup>2</sup>Der Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie e.G. wird als Maßstab empfohlen.

**§ 5**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Haushaltsordnung vom 17. November 2005 in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung (GVBl. Bd. 19 S. 86)

## Anlage 1

Tabelle der Bankprodukte / Wertpapieranlagen:

Anlage-Qualität	Bankprodukte / Wertpapieranlagen	Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen
A	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlageprodukte von Banken, die durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert sind, wie z.B. Festgelder / Tagesgelder / Sparbriefe oder Wachstumssparen</li> <li>- Bundesschatzbriefe</li> <li>- Finanzierungsschätze</li> </ul>	Mindestens 20 % des Finanzvermögens sind in dieser Qualität anzulegen.
B	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds</li> <li>- festverzinsliche Euro-Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen (IHS)), wenn sie durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert und nicht nachrangig sind, Anleihen der öffentlichen Hand, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen)</li> <li>- vom Landeskirchenamt aufgelegte und betreute Spezialfonds</li> </ul>	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 80 % des Finanzvermögens betragen.
C	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsanteile und Genussrechte von Banken in der Rechtsform einer e.G., die dem Institutschutz des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehören</li> <li>- gedeckte Papiere (z.B. Pfandbriefe, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen)</li> </ul>	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 40 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität B jedoch nicht mehr als 80 %.

Anlage-Qualität	Bankprodukte / Wertpapieranlagen	Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen
D	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Unternehmensanleihen), wenn sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; deren Bonität von AAA bis einschließlich A- aufweist</li> <li>- Mischfonds und Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 %, mit Anlageschwerpunkt Euroraum</li> <li>- Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30 %</li> <li>- Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Euroraum</li> <li>- Zertifikate mit Kapitalgarantie</li> <li>- Fonds mit Kapitalgarantie</li> </ul>	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 30 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen der Qualität C jedoch nicht mehr als 40 %.
E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationale Rentenfonds</li> <li>- Aktienfonds ( z.B. Öko-Aktienfonds)</li> <li>- Mischfonds oder Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 %</li> <li>- Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30 %</li> <li>- offene und geschlossene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa</li> </ul>	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 10 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen Qualität C und D jedoch nicht mehr als 40 % bzw. 30 %.

